

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.20 vom 13. Januar 2016

BS Appellationsgericht, 2016-01-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2016.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.20 du 13 janvier 2016

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2016.20 del 13 gennaio 2016

Erwägungen

E. 1

1.1 Die Beschwerde richtet sich ausschliesslich gegen die auferlegten Verfahrenskosten von CHF 215.30, weshalb gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO, SR 312.0) das Beschwerdeverfahren zur Anwendung kommt (Botschaft StPO, BBl 2006, S. 1085; Riklin, in: Basler Kommentar StPO, 2. Auflage 2014, Art. 356 N 3).

1.2 Zuständige Beschwerdeinstanz ist das Appellationsgericht als Einzelgericht (§ 73a Abs. 1 lit. b des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]; § 17 Abs. 1 lit. b des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung [EG StPO, SG 257.100]). Als Adressat des angefochtenen Entscheids ist der Beschwerdeführer unmittelbar berührt und er hat ein rechtlich geschütztes Interesse an dessen Änderung, was ihn zur Beschwerde legitimiert (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die Beschwerde ist überdies form- und fristgerecht gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO eingereicht und begründet worden, weshalb auf das Rechtsmittel einzutreten ist. Mit der Beschwerde können Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, die unvollständige und unrichtige Sachverhaltsfeststellung sowie Unangemessenheit gerügt werden (Art. 393 Abs. 2 StPO).

E. 2

2.1 Die Beschwerde richtet sich gegen die auferlegten Verfahrenskosten von CHF 215.30. Diese sind in Form von Auslagen der Staatsanwaltschaft (CHF 5.30) und einer Abschlussgebühr im Strafbefehlsverfahren zustande gekommen, welches in die Wege geleitet wurde, nachdem die beiden Bussen nach jeweils zweimaligem Versand an die Postadresse des Beschwerdeführers nicht innert Frist beglichen worden waren.

2.2 Der Beschwerdeführer bestreitet, die Ordnungsbussen zugestellt bekommen zu haben. Bei einer getrennten Zustellung von Übertretungsanzeige und Zahlungserinnerung an dieselbe Adresse hat das Appellationsgericht jedoch wiederholt festgehalten, dass zwar im Falle einer einmaligen Zustellung mit gewöhnlicher Post nicht auszuschliessen sei, dass die Sendung nicht ankomme, etwa weil sie verloren gegangen oder nicht korrekt adressiert worden sei. Die Möglichkeit, dass zwei Zustellungsfehler aufgetreten seien, müsse jedoch als vernachlässigbar klein bezeichnet werden. Dies aufgrund der auch für den vorliegenden Fall geltenden Tatsache, dass sich die Adresse der betroffenen Personen als richtig und funktionstüchtig erwiesen hatte, indem weitere postalische Zustellungen an die nämlichen Adressen problemlos möglich waren (vgl. AGE BES.2014.70 vom 18. September 2014 E. 3; BES.2014.54 vom 20. August 2014 E. 2.2; BES.2014.23 vom 13. Juni 2014 E. 2.3.3; zu ähnlichen Konstellationen siehe AGE BES.2014.44 vom 28. Juli 2014 E. 3.1 ff.;

937-939/2006 vom 11. September 2006 E. 3.3.2).

2.3Es ist nach dem Gesagten erstellt, dass der Beschwerdeführer über die Bussen in Kenntnis gesetzt worden ist und diese nicht innert Frist beglichen hat, weshalb nach Art. 6 Abs. 3 des Ordnungsbussengesetzes anstelle des kostenlosen Ordnungsbussenverfahrens das ordentliche Strafverfahren einzuleiten war, welches mit Strafbefehl abgeschlossen wurde. Der Beschwerdeführer hat deshalb die Verfahrenskosten zu tragen, die er durch sein Verhalten selbst ausgelöst hat.

2.4Der vorinstanzliche Kostenentscheid ist demnach zu bestätigen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO dessen Kosten in der Höhe von CHF 200.■.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.